



Merkblatt über Fördervoraussetzungen, Fristen und Antragsverfahren

gemäß der

"Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen"

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 08.07.2015 - 323.3.6001.02.02

Einleitung

Mit dem zum 01.08.2014 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz - KiBiz stellt die Landesregierung erstmalig jährlich Mittel für die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege zur Verfügung.

In der "Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen" haben sich das Land, die Kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität für Fortbildungen im Elementarbereich verständigt.

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen" geregelt. Die Förderung bezieht sich zunächst auf den Förderbereich "Sprachliche Bildung und Beobachtung".

Was wird gefördert?

Gefördert werden zwei Möglichkeiten:

- Der Träger der Kita / Kindertagespflegestelle / Spitzenverband möchte eine eigene Fortbildungsmaßnahme für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen.
 - In diesem Fall werden Personal- und Sachausgaben, die bei der Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahme anfallen, gefördert.
- 2. Der Träger der Kita / Kindertagespflegestelle / Spitzenverband meldet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fortbildung bei einem externen Anbieter an (Einrichtung der Weiterbildung).
 - In diesem Fall wird der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag gefördert.

In welcher Höhe wird gefördert?

In beiden oben genannten Fällen wird die Fortbildungsmaßnahme mit zwei Euro pro Teilnehmenden und Unterrichtsstunde gefördert.

Hinweis: Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden, darf der Teilnehmerbeitrag maximal drei Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden betragen. Nur dann kann eine Förderung gem. der Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Förderung darf nicht höher als die tatsächlichen Kosten sein.

Welche Voraussetzungen müssen die Fortbildungsmaßnahmen erfüllen?

- Die Fortbildungsmaßnahme muss von Personen durchgeführt werden, die die "Weiterbildung als Multiplikatorin / Multiplikator zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten einer Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes Nordrhein-Westfalen" mit dem Zertifikatsnachweis abgeschlossen haben oder voraussichtlich vor Durchführung der Maßnahme abschließen werden. Eine Liste aller Multiplikatorinnen und Multiplikatoren finden Sie unter www.KiTa.nrw.de
- Den Fortbildungsmaßnahmen muss das Curriculum "Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen" zu Grunde liegen.
 - Das Curriculum ist den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bekannt.

- Die Fortbildungsmaßnahmen müssen mindestens 15 und maximal 25
 Personen umfassen.
 Anmerkung: Um Teamfortbildungen durchführen zu können, können sich mehrere Einrichtungsteams zusammenschließen und ggfls. darüber hinaus eine Einteilung der jeweiligen Kita-Teams in Gruppe A, B, C etc. vornehmen. So können z.B. alle Fachkräfte der Gruppen A, der Gruppe B oder der Gruppe C der Reihe nach und von derselben Person (Multiplikatorin / Multiplikator) geschult werden.
- Die Fortbildungsmaßnahmen müssen mindestens zehn Unterrichtsstunden à 45 Minuten und maximal 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten vorsehen. Ein Fortbildungstag darf maximal zehn Unterrichtsstunden umfassen.
 Die Unterrichtsstunden können auf beliebig viele Tage verteilt werden.
- Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden, darf der Teilnehmerbeitrag maximal drei Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmenden betragen.

Wer kann beantragen? Wo muss ich beantragen? Welche Formulare muss ich ausfüllen?

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Träger, das Jugendamt oder ein Spitzenverband.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen richten ihren Antrag <u>an das zuständige Jugendamt</u>. Das Jugendamt übernimmt die Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Auszahlung der Förderung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Muster wird ein Antragsformular "Antrag Freie Träger" und "Anlage zum Antrag" bereitgesellt. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung des Musters für die Antragstellung.

Jugendämter

Die Jugendämter richten ihre Anträge mit den Anträgen der freien Träger, die sie aus ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten haben, gebündelt und zu den festgesetzten Fristen an das zuständige Landesjugendamt.

Es gilt das Antragsformular "Anlage 1" und die "Anlage zum Antrag".

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Fortbildungen für Fachberaterinnen und Fachberater durchführen, richten ihre <u>Anträge an das zuständige</u> Landesjugendamt.

Es gilt das Antragsformular "Anlage 1a" und die "Anlage zum Antrag".

Wann kann ich beantragen?

Die in der Richtlinie genannten Antragsfristen gelten für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Jugendämter, die die gebündelten Anträge an das jeweils zuständige Landesjugendamt weiterleiten.

Die Frist für die Antragstellung durch die freien Träger beim Jugendamt liegt demnach entsprechend früher. Die genauen Antragsfristen können beim jeweils zuständigen Jugendamt erfragt werden.

Für das Jahr 2015 gelten folgende Antragsfristen (für Jugendämter und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege):

- Anträge für Maßnahmen, die im August 2015 stattfinden:
 - Kein fester Termin
 Der Antrag muss beim zuständigen Landesjugendamt vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein
 - (Vor Durchführung der Maßnahme muss eine Bewilligung vorliegen)
- Anträge für Maßnahmen, die vom 1. September bis 31. Dezember stattfinden:
 - o Frist: 15. August 2015
- Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember 2015 stattfinden:
 - o Frist: 30. September

Ab dem Jahr 2016 gelten folgende Fristen:

- Anträge für Maßnahmen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember stattfinden:
 - Frist: 31. Oktober des Vorjahres
- Weitere Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember stattfinden:
 - o Frist: 30. April desselben Jahres

Verwendungsnachweis

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen

Der Verwendungsnachweis ist mit den entsprechenden Belegen <u>dem zuständigen</u> <u>Jugendamt</u> einzureichen. Die Frist für die Abgabe kann beim Jugendamt erfragt werden.

Als Muster bereitgestellt wird das Verwendungsnachweisformular "VN Freie Träger" und "Anlage zum VN". Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung des Musters.

Jugendämter

Der vereinfachte Verwendungsnachweis für alle im Zuständigkeitsbereich durchgeführten Maßnahmen ist <u>dem zuständigen Landesjugendamt</u> bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen.

Es gilt das Antragsformular "Anlage 2" und die "Anlage zum Antrag".

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Der Verwendungsnachweis ist mit den entsprechenden Belegen <u>dem zuständigen</u> <u>Landesjugendamt</u> bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen.

Es gilt das Verwendungsnachweisformular "Anlage 2" analog und die "Anlage zum VN".

Teilnehmerlisten

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die vom Träger selbst durchgeführt werden, muss der Empfänger der Förderung eine Teilnehmerliste, die von der Multiplikatorin bzw. vom Multiplikator unterschrieben werden muss, nach Anlage 3 führen und diese fünf Jahre vorhalten.

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die von externen Anbietern durchgeführt werden, muss der Empfänger der Förderung eine Kopie der Teilnehmerbescheinigung fünf Jahre vorhalten.

Feedback-Bogen

Für alle Fortbildungsmaßnahmen, die gefördert werden, muss der Empfänger der Förderung sicherstellen, dass durch die Teilnehmenden Feedback-Bögen nach Anlage 4 der Richtlinie ausgefüllt werden.

Der Träger, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fortbildung bei einem externen Anbieter anmeldet, muss sicherstellen, dass durch die Teilnehmenden Feedback-Bögen nach Anlage 4 der Richtlinie ausgefüllt werden.

Feedback-Bögen sind fünf Jahre vorzuhalten.

Düsseldorf, den 08.07.2015